

Flächenangaben

Flächeninhalt des Stadtbezirks Kassel 1777 ha, Weiden 377 ha, Wäblershausen 587 ha, Kirchditmold 303 ha, Rothenditmold 281 ha, Bettenhausen 598 ha, Fasanenhof 143 ha, Habichtswald 2614 ha, Wilhelmshöhe 252 ha, Kragenhof 90 ha, zusammen: 7022 ha.

Friedrichsplatz: Länge mit den Straßen 324 m, ohne Straßen 278 m, Breite mit Straßen 152 m, ohne Straßen 110 m, Flächeninhalt mit Straßen 492,5 ar, ohne Straßen 305,8 ar.

Königsplatz: Durchmesser mit Straßen 130 m, ohne Straßen 100 m, Flächeninhalt mit Straßen 132,7 ar, ohne Straßen 78,5 ar. — Karlsau (einschließlich rund 18 ha Wasserfläche) 150 ha.

Ab 1. 6. 1936 neu eingegliedert:

Harleshausen	593 ha
Nordshausen	397 "
Niederzwehren	965 "
Oberzwehren	391 "
Baldau	518 "
Wolfsanger	718 "
	<hr/>
	3 582 ha
Bisher	7 022 "
Zusammen	10 604 ha
Abgang durch Grenzberichtigung mit Ochshausen, Niederkaufungen, Heiligenrode	53 "
Meißen	10 551 ha

Höhenangaben

Fuldaspiegel 136 m, Friedrichsplatz 162 m, Bahnhof 183 m, Wasserbehälter auf dem Kragenberg 217 m, Wilhelmshöher Schloß 287 m, Fuß des

Ottogons 525 m, Scheitel des Herkules 594 m über Normal Null, d. h. über dem Mittelwasser der Nordsee.

Städtische indirekte Steuern

Verwaltung: Stadt-Steueramt

Geschäftsstelle: Rathaus — Rathaus-Bermittlung [352 11].

1. Biersteuer

Der örtliche Verbrauch des im Gemeindebezirk hergestellten und des in den Gemeindebezirk eingeführten Bieres ist bei dem Stadtsteueramt, Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 65 (Eingang Fünffensterstraße), zur Besteuerung anzumelden. Die Anmeldung hat seitens der Hersteller und Einführer, die das Bier gewerbsmäßig in Verkehr bringen, bis zum 10. Tage des auf den Kalendermonat, in dem das Bier steuerpflichtig geworden ist, folgenden Monats zu erfolgen. Die Anmeldung der übrigen von auswärts eingeführten steuerpflichtigen Biere ist binnen 8 Tagen nach der Einfuhr zu bewirken. Die Zahlung der Steuer hat gleichzeitig an die Steuerkasse, Rathaus, zu erfolgen.

Die Steuer beträgt bei: Einfachbier 3,—, Schankbier 4,50, Vollbier 6,—, Starkbier 9,— RM. für je ein Hektoliter.

2. Getränkesteuer

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhalten Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabfolgt werden, unterliegt einer Steuer. Diese beträgt 10 Prozent des Entgelts. Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuer schuld entstanden ist, bei der Stadtsteuerkasse, Rathaus, nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür gleichzeitig zu entrichten.

3. Wertzuwachssteuer

Bei Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt ist, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Die Steuer beträgt 10% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis einschließlich 30 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen:

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis auschl. 55 v. H.	
12 v. H. " " " " 55 " " 80 v. H.	
13 v. H. " " " " 80 " " 105 v. H.	

14 v. H. bei einer Wertsteigerung von 105 bis auschl. 125 v. H.	
15 v. H. " " " " 125 " " 145 v. H.	
16 v. H. " " " " 145 " " 165 v. H.	
17 v. H. " " " " 165 " " 180 v. H.	
18 v. H. " " " " 180 " " 190 v. H.	
19 v. H. " " " " 190 " " 200 v. H.	
20 v. H. " " " " 200 " " 210 v. H.	
21 v. H. " " " " 210 " " 220 v. H.	
22 v. H. " " " " 220 " " 230 v. H.	
23 v. H. " " " " 230 " " 240 v. H.	
24 v. H. " " " " 240 " " 250 v. H.	
25 v. H. " " " " 250 " " 260 v. H.	
26 v. H. " " " " 260 " " 270 v. H.	
27 v. H. " " " " 270 " " 280 v. H.	
28 v. H. " " " " 280 " " 290 v. H.	
29 v. H. " " " " 290 " " 300 v. H.	
30 v. H. " " " " 300 v. H. und mehr.	

Die nach Abs. 2 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem zwischen dem Erwerbe und der steuerpflichtigen Veräußerung liegenden Zeitraum

bis zu 1 Jahr	um 30 v. H.
" " 2 Jahren	" 25 v. H.
" " 3 " "	" 20 v. H.
" " 4 " "	" 15 v. H.
" " 5 " "	" 10 v. H.

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf. Der Steuerfuß (Abs. 2 und 3) ermäßigt sich für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1/2 v. H. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn der für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebende Erwerb des Grundstücks in der Zeit vom 1. 1. 1919 bis 31. 12. 1924 stattgefunden hat, oder wenn ein Antrag gemäß § 7 Ziffer 3 der 3. St. D. gestellt worden ist.

Die zu erhebenden Steuerbeträge werden auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

4. Grunderwerbssteuer

An Grunderwerbssteuern werden vom 1. 4. 1927 ab 3 Prozent Reichssteuern und 2 Prozent Gemeindezuschläge erhoben.

Für die Berechnung der Steuer ist der Einheitswert maßgebend, falls der Kaufpreis nicht höher ist.